

Hygienekonzept in Zeiten von Corona für Mobilant

Inhalt

1. Vorwort.....	2
2. Allgemeines.....	2
2.1. Husten- und Niesetikette.....	2
2.2. Abstand.....	2
2.2. Mund-Nasen-Bedeckung oder Alltagsmaske.....	2
3. Testung.....	2
3.1. Umsetzung und Hinweise.....	3
3.2. Verantwortliche Stelle.....	3
4. Händereinigung.....	3
5. Raumhygiene und Raumnutzung.....	3
5.1. Reinigung.....	3
5.2. Nutzung der Räumlichkeiten.....	4
5.3. Umgang mit Spielzeugen und Beschäftigungsmaterialien.....	4
6. Sanitärbereich.....	4
7. Lebensmittel.....	4
8. Besucher*innen.....	4
9. Angebote und Öffnung von Mobilant.....	5
9.1. Ausschreibung der Angebote.....	5
9.2. Registrierung.....	5
9.3. Angebotsform.....	5
9.4. Angebote und Programm.....	5

Vorlage vom: 12.05.2020	Modifiziert am 30.06.2021	Genehmigt am: 01.07.2021	Gültig bis: 08.07.2021
Erstellt von: LAG kath. OKJA NRW	Von: Einrichtungsleitung	Von: Geschäftsführung	Version: 1.6

1. Vorwort

Das Coronavirus ist von Menschen zu Menschen übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Die hier aufgeführten Maßnahmen gelten in Ergänzung zu dem Regelhygieneplan der Einrichtung.

2. Allgemeines

Da das Coronavirus als Tröpfcheninfektion auch über die Luft transportiert werden kann, gehört das Abstandhalten zu der wichtigsten Maßnahme. Um das Risiko einer Ansteckung zu minimieren, sind jegliche Berührungen, Umarmungen oder Händeschütteln zu unterlassen.

2.1. Husten- und Niesetikette

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

2.2 Abstand

Alle Besucher*innen und Mitarbeiter*innen müssen mindestens 1,50 Meter Abstand zueinanderhalten. Bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen, die über einen negativen Test verfügen, kann auf den Mindestabstand verzichtet werden.

Die Besucher*innen müssen, wenn es die Infektionslage zulässt, den Mindestabstand nicht einhalten, wenn sie eine Maske tragen.

2.2. Mund-Nasen-Bedeckung oder Alltagsmaske

Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung muss von allen Personen, die die Räumlichkeiten betreten bzw. an den Angeboten teilnehmen, getragen werden. Medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen sind nach § 5 Abs.1 CoronaSchVO vom 29.06.2021 sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2, N95 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil.

Auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Freien kann verzichtet werden, sofern die geltenden Abstandsregeln eingehalten werden.

Sind die Teilnehmer*innen negativ getestet und die Infektionslage lässt es zu, kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

3. Testung

Den Mitarbeitenden stehen zwei Tests pro Woche zur Verfügung. Den haupt- und ehrenamtlichen Kräften steht es frei, sich zu testen.

Sollte aufgrund der Inzidenzstufe für die Teilnahme an Regelangeboten ein negativer Test nötig sein, muss dieser vorab durchgeführt werden. Mobifant verfügt nicht über genügend Ressourcen, um

Vorlage vom: 12.05.2020	Modifiziert am 30.06.2021	Genehmigt am: 01.07.2021	Gültig bis: 08.07.2021
Erstellt von: LAG kath. OKJA NRW	Von: Einrichtungsleitung	Von: Geschäftsführung	Version: 1.6

Corona-Selbsttests in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Die Durchführung von mitgebrachten zertifizierten Tests kann aber vor Ort beaufsichtigt werden.

Auf Ferienfreizeiten sind regelmäßige Selbsttests vorgeschrieben. Teilnehmer*innen führen die Selbsttests selbstständig unter Beaufsichtigung der geschulten Mitarbeiter*innen durch.

Bei ein- oder mehrtägigen Ferienangeboten muss vor Beginn des Angebotes ein aktueller negativer Test vorgelegt werden. Kann ein Test nicht vorgelegt werden, kann ein Selbsttest unter Beaufsichtigung der geschulten Mitarbeiter*innen vor Ort durchgeführt werden.

Wenn für Ausflüge und Ferienangebote ein negativer Test vorliegt, kann auf den Mindestabstand und Masken verzichtet werden.

3.1. Umsetzung und Hinweise

Die Besucher*innen werden über Informationstafeln bzw. Plakate über die geltenden Regeln, dem infektionsschutzgerechten Verhalten und diesem Hygieneplan informiert.

Besucher*innen werden mit dem Betreten der Einrichtung von den Mitarbeitenden auf die geltenden Regeln hingewiesen.

3.2. Verantwortliche Stelle

Die Verantwortung für die infektionsschutzkonforme Umsetzung und die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben, Regeln und des Hygieneplans obliegt der Einrichtungsleitung.

4. Händereinigung

Wie schon im Regelhygieneplan beschrieben, ist die Handhygiene die wichtigste Prophylaxe. Das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife, insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske ist in Zeiten von Corona eine der effektivsten Hygienemaßnahmen.

Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist.

5. Raumhygiene und Raumnutzung

Um den Mindestabstand von 1,50 Metern zueinander zu gewährleisten, werden Aktionspunkte geschaffen und Sitzgelegenheiten sowie Tische passend gestellt.

5.1. Reinigung

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In jeder Einrichtung steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden (z.B. Edelstahlspülen).

Vorlage vom: 12.05.2020	Modifiziert am 30.06.2021	Genehmigt am: 01.07.2021	Gültig bis: 08.07.2021
Erstellt von: LAG kath. OKJA NRW	Von: Einrichtungsleitung	Von: Geschäftsführung	Version: 1.6

In Ergänzung zum bestehenden Reinigungsplan werden Handkontaktflächen zusätzlich desinfiziert.

5.2. Nutzung der Räumlichkeiten

Vor dem Platz werden der Eingang und Ausgang sowie Laufwege markiert. Zusätzlich sind 1,50 Meter Anstandsmarkierung aufgezeichnet. Da der Ein- und Ausgang ein Nadelöhr ist, wird der Einlass durch eine*n Mitarbeiter*in geregelt.

Der Bauwagen, sowie der Anhänger sind für Besucher*innen gesperrt, da dort der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann.

5.3. Umgang mit Spielzeugen und Beschäftigungsmaterialien

Spielzeuge und Beschäftigungsmaterialien sollen möglichst personenbezogen eingesetzt werden. Nach der Nutzung müssen diese gereinigt werden. Dies gilt auch für Werkzeug und Computerzubehör.

6. Sanitärbereich

Kinder und Jugendlichen stehen am Eingangsbereich Waschgelegenheiten zur Verfügung. Diese sind mit Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und geschlossene Mülleimer ausgestattet. Die Waschgelegenheiten werden täglich gereinigt und desinfiziert.

7. Lebensmittel

Es werden keine Lebensmittel zubereitet und herausgegeben. Das Essen, von mitgebrachten Speisen, ist nur im Aufenthaltsbereich oder in gesonderten Bereichen gestattet.

Besucher*innen können von der Einrichtung Getränke erhalten. Alle Getränke, die nicht unmittelbar getrunken werden, müssen mit Namen versehen werden, damit keine Verwechslungsgefahr besteht. Getränke dürfen nicht mit weiteren Personen geteilt werden.

Der im Cafefant angebotene Kaffee wird nur durch die Mitarbeitenden ausgeschenkt. Die Becher werden direkt nach der Nutzung in ein Behältnis gelegt. Die Becher werden anschließend in der Spülmaschine gereinigt.

8. Besucher*innen

Wie bereits im Regelhygienekonzept beschrieben, darf grundsätzlich kein*e Besucher*in die Einrichtung betreten, die Symptome einer übertragbaren Krankheit zeigt oder bei der ein Verdacht besteht, eine übertragbare Krankheit zu haben. Diese Regel trifft im Besonderen auch auf COVID-19 zu. Besucher*innen, die aufgrund von COVID-19-Infektionen in Quarantäne sind, dürfen für die Dauer dieser Maßnahme die Einrichtung nicht betreten. Dies gilt auch, wenn andere Personen aus dem Haushalt von Quarantänemaßnahmen betroffen sind.

Des Weiteren dürfen Kontaktpersonen von COVID-19 erkrankten Personen nicht an den Angeboten der Einrichtung teilnehmen.

Vorlage vom: 12.05.2020	Modifiziert am 30.06.2021	Genehmigt am: 01.07.2021	Gültig bis: 08.07.2021
Erstellt von: LAG kath. OKJA NRW	Von: Einrichtungsleitung	Von: Geschäftsführung	Version: 1.6

9. Angebote und Öffnung von Mobifant

9.1. Ausschreibung der Angebote

Die Angebote werden vor Start der Aktion per Aushang in dem Stadtteil, auf der Homepage, Facebook und per Instagram bekannt gegeben. Durch die Nutzung der verschiedenen Kanäle sollen möglichst viele Kinder und Jugendliche erreicht werden. Auch eine Verzahnung und Vernetzung von digitalen Informationen und vor Ort Angebote sollen damit erreicht werden.

Für das Angebot „Poverello“ werden die Kinder und Jugendliche per Telefon oder E-Mail kontaktiert und informiert.

9.2. Registrierung

Jede*e Besucher*in wird am Empfang mit deren Einverständnis bzw. Einverständnis der Personensorgeberechtigten mit Namen, Kontaktdaten und Zeitpunkt registriert. Die Aufenthaltslisten sind zur Nachverfolgung von Infektionsketten im Falle einer Infektion notwendig. Diese werden nach vier Wochen vernichtet. Die Aufenthaltsliste ist nach der Coronaschutzverordnung verpflichtend und dient der Nachverfolgung von Infektionen. Die Daten werden auf Anfrage des Gesundheitsamtes und beim Vorliegen einer Infektion an das Amt weitergegeben.

9.3. Angebotsform

An einem Angebot können, wenn nicht anders angegeben und die Infektionslage es zulässt, max. 50 Kinder und Jugendliche teilnehmen. Es ist möglich, dass Angebote parallel stattfinden. Kinder und Jugendliche können nicht zwischen Angeboten wechseln. Verlässt ein*e Besucher*in das Angebot vorzeitig, so kann er/sie nur nach vorheriger Absprache an diesem Tag das Angebot nutzen.

9.4. Angebote und Programm

Im Sinne der mobilen und offenen Kinder und Jugendarbeit gibt es kein festgeschriebenes Programm während der Angebote.

Das Angebot wird im Sinne der Partizipation den Bedürfnissen und Wünschen der Kinder und Jugendlichen entsprechend erweitert und angepasst, soweit die CoronaSchVO das ermöglicht.

Mobiland hat regulär an fünf Tagen in der Woche geöffnet. Besondere Maßnahmen wie Ferienprogramm, Projekte, Kooperationsveranstaltungen und Ferienfreizeiten können auch an Wochenenden stattfinden.

Vorlage vom: 12.05.2020	Modifiziert am 30.06.2021	Genehmigt am: 01.07.2021	Gültig bis: 08.07.2021
Erstellt von: LAG kath. OKJA NRW	Von: Einrichtungsleitung	Von: Geschäftsführung	Version: 1.6